



VERSORGUNGSWERK

Satzung des Versorgungswerkes

vom 25.06.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1994 (DAB Heft 09/94), in Kraft getreten am 02.09.1994, zuletzt geändert am 23.04.2008 gemäß Bekanntmachung vom 01.09.2008 (DAB Heft 09/2008), in Kraft getreten am 02.09.2008

Aufbau des Versorgungswerkes

§ 1 Errichtung und Zweck des Versorgungswerkes

- (1) Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Architektenkammer Sachsen und die berufsständische Versorgungseinrichtung der Mitglieder der Architektenkammer Sachsen, soweit sich nicht aus Gesetz oder dieser Satzung etwas Abweichendes ergibt.
Die Bestimmungen dieser Satzung, in denen der Begriff „Architekt(en)“ verwendet wird, gelten vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung auch für Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplaner.
- (2) Sitz des Versorgungswerkes ist Dresden.
- (3) Das Vermögen des Versorgungswerkes wird von dem Vermögen der Kammer getrennt verwaltet.
- (4) Das Versorgungswerk gewährt den Teilnehmern und deren Familienangehörigen Versorgung nach Maßgaben dieser Satzung.
- (5) Der Teilnehmerkreis des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen kann über Staatsverträge oder Anschlußsatzungen mit Architekten als Mitgliedern in anderen Architektenkammern erweitert werden.
- (6) Bekanntmachungen des Versorgungswerkes erfolgen durch Veröffentlichungen im Deutschen Architektenblatt. Hierbei ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens bekanntzugeben.

§ 2 Organe des Versorgungswerkes

- (1) Organe des Versorgungswerkes sind
 - a) die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes,
 - b) der Verwaltungsausschuß (Vorstand).
- (2) Die Vertreterversammlung ist oberstes Beschlußorgan des Versorgungswerkes. Die Verwaltung des Versorgungswerkes obliegt dem Verwaltungsausschuß des Versorgungswerkes.
- (3) Der Geschäftsführer des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Versorgungswerkes nach den vom Verwaltungsausschuß bestimmten Grundlinien für die Geschäftspolitik und gegebenenfalls nach Weisungen des Verwaltungsausschusses im Einzelfall.
- (4) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Versorgungswerkes obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses.

- (5) Die in die Organe des Versorgungswerkes berufenen Kammermitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Sie haften gegenüber dem Versorgungswerk nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Kostenausgleich. Dieser besteht insbesondere aus Ersatz der Reisekosten, Tagegeld, Übernachtungsgeld und einer Sitzungspauschale. Näheres regelt die von der Vertreterversammlung zu beschließende Reisekosten- und Entschädigungsordnung.

§ 3 Aufsicht

- (1) Das Versorgungswerk untersteht der Rechtsaufsicht des Sächsischen Staatsministeriums des Innern.
- (2) Das Versorgungswerk unterliegt der Versicherungsaufsicht nach dem Gesetz über die Versicherungsaufsicht über die Versorgungswerke der Freien Berufe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Versicherungsaufsichtsgesetz – SächsVAG) vom 7. November 2007 (SächsGVBl. vom 24.11.2007, S. 487 ff), in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Soweit Mitglieder anderer Architektenkammern aus dem Bundesgebiet Teilnehmer am Versorgungswerk sind, wird die Aufsicht im Benehmen mit den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden ausgeübt.

§ 4 Satzung

Das Versorgungswerk regelt seine Angelegenheiten durch Satzung.

§ 5 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 4 durch Wahlen im Bereich der Architektenkammer Sachsen ermittelten und 2 vom Vorstand der Architektenkammer Sachsen berufenen Mitgliedern,
 - je 1 von den Vorständen der angeschlossenen Architektenkammern berufenen Mitglied,
 - weiteren in den jeweiligen Bereichen der angeschlossenen Architektenkammern durch Wahlen ermittelten Mitgliedern im Verhältnis zur Teilnehmerzahl am Versorgungswerk.
- (2) Die Mitglieder und Nachfolgemitglieder der Vertreterversammlung müssen Teilnehmer am Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen sein. Endet die Teilnahme am Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen, so endet auch die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung.
- (3) Die Wahl der Mitglieder und Nachfolgemitglieder der Vertreterversammlung erfolgt gemäß Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung für die Dauer von 5 Jahren.
- (4) Wird ein Mitglied abberufen oder scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode berufen oder das Nachfolgemitglied mit der höchsten Stimmenzahl aus dem Kammerbereich des scheidenden Mitglieds rückt auf. Steht aus dem betroffenen Kammerbereich kein Nachfolgemitglied mehr zur Verfügung, ist in dem jeweiligen Kammerbereich neu zu wählen.
- (5) Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

- (6) Die Vertreterversammlung tritt spätestens 3 Monate nach Vorlage des jeweiligen Geschäftsberichtes und des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften Rechnungsabschlusses zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/3 ihrer Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und Tagesordnungspunkten beim Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses schriftlich beantragt hat. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich die Vertreterversammlung gibt. Die Einberufung der Vertreterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- (7) Zu den Sitzungen der Vertreterversammlung sind die Aufsichtsbehörden der Rechts- und Versicherungsaufsicht einzuladen.
- (8) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 60% ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Nach vorheriger Erörterung in der Vertreterversammlung können mit Einwilligung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden. In diesen Fällen entscheidet die Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung. Absatz 9 Buchst. i) bleibt unberührt.
- (9) Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes entscheidet über die Angelegenheiten des Versorgungswerkes, soweit sie nicht vom Verwaltungsausschuß wahrgenommen werden. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Beschlußfassung über die Satzung des Versorgungswerkes und über Änderungen dieser Satzung,
 - b) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses,
 - c) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses nebst Lagebericht,
 - d) die Entlastung des Verwaltungsausschusses,
 - e) die Beschlußfassung über Änderungen der Versorgungsaufgaben, des Bemessungsmultiplikators und der Versorgungsleistung,
 - f) die Beschlußfassung über die Verwendung der Rückstellung für satzungsgemäße Überschußbeteiligung, die Grundsätze für Vermögensanlagen sowie die Deckung eines Finanzverlustes,
 - g) die Zustimmung zum Abschluß von Überleitungsabkommen,
 - h) die Beschlußfassung über die Reisekosten- und Entschädigungsordnung,
 - i) die Beschlußfassung über die Auflösung der Versorgungseinrichtung und die im Zuge der Liquidation erforderlichen Maßnahmen; dazu bedarf es einer Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder der Vertreterversammlung,
 - j) die Beschlußfassung über die Aufnahme der Mitglieder anderer Architektenkammern.
- (10) Die Beschlüsse nach Abs. 9 Buchstaben a), i) und j) müssen von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Versicherungsaufsicht genehmigt werden. Die Beschlüsse nach Abs. 9 Buchstaben e) und f) bedürfen der Genehmigung durch die Versicherungsaufsicht.

§ 6 Verwaltungsausschuß

- (1) Dem Verwaltungsausschuß gehören 3 Mitglieder der Architektenkammer Sachsen und je ein Mitglied der sich anschließenden Architektenkammern sowie die berufenen Mitglieder gemäß Abs. 4 an.
- (2) Die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses müssen dem Versorgungswerk angehören. Sie werden durch die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes einzeln in nicht geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der

Vertreterversammlung und im Verwaltungsausschuß ist zulässig. Gewählte, die bei der Wahl des Verwaltungsausschusses anwesend sind, haben sich unverzüglich nach der Wahl sämtlicher Mitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären. Abwesende sind nur wählbar, wenn ihre Annahmeerklärungen vor Beginn der Wahl schriftlich vorliegen.

(3) Beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Verwaltungsausschusses wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung das Nachfolgemitglied für den Rest der Wahlperiode.

(4) Als berufene Mitglieder gehören dem Verwaltungsausschuß an:

- der Präsident der Architektenkammer Sachsen,
- die Präsidenten der angeschlossenen Architektenkammern.

Sie können sich durch ein zu benennendes Mitglied aus dem Kammervorstand, welches gleichzeitig Teilnehmer am Versorgungswerk sein soll, vertreten lassen.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einzeln in nicht geheimer Wahl den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

(6) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 60% seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden. Nach vorheriger Erörterung im Verwaltungsausschuß können mit Einwilligung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsausschusses Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden. In diesen Fällen entscheidet die Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Verwaltungsausschußmitglieder.

(7) Der Verwaltungsausschuß tritt zusammen, sobald dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er ist einzuberufen, wenn dies 3 Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorsitzenden schriftlich beantragen.

(8) Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich. Es können Gäste hinzugezogen werden.

(9) Der Verwaltungsausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Bestellung und Überwachung der Arbeit der Geschäftsführung,
- b) Beschlußfassung über die Vermögensanlagen des Versorgungswerkes, insbesondere über langfristige Geldanlagen, Schuldaufnahmen sowie Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken,
- c) Prüfung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht,
- d) Vorbereitung der Beschlußfassung der Vertreterversammlung,
- e) Erlaß von Widerspruchsbescheiden,
- f) Festlegung der Grundsätze für Zahlungserleichterungen,
- g) Bestellung von Fachberatern, insbesondere für versicherungstechnische, juristische und ärztliche Begutachtungen sowie Auswahl und Bestellung des Abschlußprüfers nebst Festlegung der jeweiligen Vergütung,
- h) Entscheidung über die Gewährung von Renten wegen Berufsunfähigkeit.
- i) Entscheidung über weitere Angelegenheiten, die gemäß der Satzung weder der Vertreterversammlung vorbehalten sind noch die satzungsgemäßen Aufgaben des Geschäftsführers berühren.

- (10) Der Verwaltungsausschuß bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Zusammenkunft des neu gebildeten Verwaltungsausschusses im Amt.
- (11) Ein Mitglied des Verwaltungsausschusses kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abgewählt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsausschusses ohne triftigen Grund regelmäßig nicht zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses erscheint, mindestens grob fahrlässig eine erhebliche Pflichtverletzung begeht, die auf Seiten des Versorgungswerkes zu einem Schaden führt oder mit direktem oder bedingtem Vorsatz den Interessen des Versorgungswerkes zuwiderhandelt.

Die Abwahl erfolgt in nicht geheimer Abstimmung.

§ 7 Aufbringung und Verwendung der Mittel, Vermögensanlage

- (1) Die Mittel des Versorgungswerkes werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Erträge aus Anlagen und durch sonstige Erlöse aufgebracht.
- (2) Die Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten, der sonst zur Erreichung des Zwecks des Versorgungswerkes erforderlichen Ausgaben und zur Bildung der gebotenen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.
- (3) Das Vermögen des Versorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des gebundenen Vermögens gemäß § 5 des Sächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes (SächsVAG) in der jeweils geltenden Fassung in der jeweils gültigen Fassung und der Anlageverordnung sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde, anzulegen. Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 8 Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsausschuß hat nach Ablauf des Geschäftsjahres unverzüglich einen Jahresabschluß nebst Lagebericht nach § 6 Abs. 1 SächsVAG aufzustellen. Die in den Jahresabschluß einzustellende Deckungsrückstellung hat der Verwaltungsausschuß jährlich durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen mittels eines Gutachtens errechnen zu lassen. Der geprüfte Jahresabschluß nebst Lagebericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind den Aufsichtsbehörden unverzüglich, spätestens jedoch mit der Einladung zu derjenigen Vertreterversammlung vorzulegen, die zuletzt vor Ablauf des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres stattfindet.
- (3) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Je ein Exemplar des Prüfungsberichtes ist den Aufsichtsbehörden zu übersenden.
- (4) Der geprüfte Jahresabschluß nebst Lagebericht ist der Vertreterversammlung vorzulegen und von dieser zu beschließen. Diese Festlegung des Jahresabschlusses ist zusammen mit der Entlastung des Verwaltungsausschusses durch die Vertreterversammlung den Aufsichtsbehörden nachzuweisen.
- (5) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Ergibt sich nach der versicherungstechnischen Bilanz ein Überschuß, so sind mindestens 2,5% dieses Überschusses der Verlustrücklage zuzuweisen, bis diese Verlustrücklage mindestens 2,5% bis maximal 5% der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Der verbleibende Überschuß wird der Rückstellung für satzungsgemäße Überschußbeteiligung überwiesen.
- (6) Der Rückstellung für satzungsgemäße Überschußbeteiligung dürfen Beträge nur zur Verbesserung der Versorgungsleistungen oder zur Deckung von Verlusten entnommen werden. Soweit die Rückstellung für satzungsgemäße Überschußbeteiligung nicht ausreicht, einen sich ergebenden

Fehlbetrag zu decken, ist die Verlustrücklage heranzuziehen. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen.

- (7) Die Entscheidung über die in den Absätzen 5 und 6 genannten Maßnahmen trifft die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses.
- (8) Der Verwaltungsausschuß hat durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen einen technischen Geschäftsplan erstellen zu lassen, welcher den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben langfristig sicherzustellen hat und der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde bedarf. Der technische Geschäftsplan ist spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt seiner Feststellung durch die Vertreterversammlung der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der von der Vertreterversammlung beschlossene technische Geschäftsplan ist unverzüglich nach der Beschlußfassung den Aufsichtsbehörden vorzulegen.

§ 9 Teilnahme kraft Gesetzes

- (1) Architekten, die nach Inkrafttreten der Satzung Mitglieder der Architektenkammer Sachsen und der angeschlossenen Architektenkammern anderer Bundesländer werden, sind Pflichtteilnehmer des Versorgungswerkes, soweit sie nicht zum Zeitpunkt des satzungsgemäßen Beginns der Pflichtteilnahme
- a) das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
 - b) zu diesem Zeitpunkt berufsunfähig sind oder
 - c) nach beamtenrechtlichen Vorschriften aus eigenem Recht Anspruch auf Versorgung haben oder
 - d) aufgrund der Regelungen des § 10 Absätze 2 und 3 oder § 10 Abs. 6 der Satzung des Versorgungswerkes in der am 02.03.2000 geltenden Fassung von der Pflichtteilnahme befreit sind oder
 - e) nach dem Landesrecht der sich anschließenden Architektenkammern anderen Bestimmungen unterliegen.
- (2) Die Ausnahme von der Pflichtteilnahme bleibt solange in Kraft, als die Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (3) Wer nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d oder nach Ziffer 5.2. der Satzung über den Anschluß der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern an das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen von der Pflichtteilnahme am Versorgungswerk befreit wurde, kann bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres schriftlich beantragen, daß die Befreiung vom Beginn des auf den Antrag folgenden Monats aufgehoben und er Pflichtteilnehmer wird. Der Antragsteller hat auf eigene Kosten ein ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem sich ergibt, daß sein Gesundheitszustand zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen Anlaß zu Bedenken gibt. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsausschuß. Dieser kann auf Kosten des Versorgungswerkes weitere Gutachten einholen. Ein Antragsteller, der bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung berufsunfähig ist, ist zur Beitragszahlung weder berechtigt noch verpflichtet und hat keinen Anspruch auf Versorgung.
- (4) Dem Versorgungswerk können für die Dauer von längstens fünf Jahren auf Antrag auch Personen angehören, die die Voraussetzungen zur Eintragung in die jeweilige Architektenliste mit Ausnahme der praktischen Tätigkeit erfüllen.

§ 10 Übergangsregelungen

- aufgehoben –

§ 11 Befreiung von der Teilnahme

- (1) Von der Teilnahme wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer zu dem Zeitpunkt, in dem die Mitgliedschaft bei der Architektenkammer Sachsen oder in einer der angeschlossenen Architektenkammern begründet wird,
 - a) bereits einer anderen auf Gesetz beruhenden berufsständischen Versorgungseinrichtung angehört und diese Mitgliedschaft fortsetzt, sofern die Satzung dieser Versorgungseinrichtung für die Teilnehmer des Versorgungswerkes eine entsprechende Versorgungsregelung enthält oder
 - b) beim erstmaligen Vorliegen der Voraussetzungen für die Begründung der Teilnahme am Versorgungswerk das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat.
- (2) Der Befreiungsantrag ist innerhalb einer Ausschußfrist von 6 Monaten nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen ist nachzuweisen.
- (3) Die Befreiung endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen. Der Versicherungspflichtige hat den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen binnen eines Monats dem Versorgungswerk mitzuteilen. Das Versorgungswerk stellt aufgrund dieser Anzeige den Zeitpunkt der Pflichtteilnahme fest. Bei Unterlassung einer Anzeige besteht kein Anspruch auf Versorgung.
- (4) Die gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung des Versorgungswerkes in der am 02.03.2000 geltenden Fassung erteilten Befreiungen von der Pflichtteilnahme bleiben unberührt.

§ 12 Eintritt der Rechtswirkungen der Teilnahme

- (1) Die Rechtswirkungen der Pflichtteilnahme beim Versorgungswerk beginnen mit der Begründung der Mitgliedschaft in der Architektenkammer Sachsen oder bei einer der angeschlossenen Architektenkammern.
- (2) Entfallen die Befreiungsvoraussetzungen, beginnen die Rechtswirkungen der Pflichtteilnahme mit dem Ersten des auf den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen folgenden Monats.

Über den Eintritt der Rechtswirkungen der Pflichtteilnahme und den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen erhält der Teilnehmer einen schriftlichen Bescheid.

§ 13 Ende der Teilnahme

- (1) Die Pflichtteilnahme endet :
 - a) mit dem Tode des Teilnehmers,
 - b) mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft bei der Architektenkammer Sachsen oder den angeschlossenen Architektenkammern beendet wird, soweit der Teilnehmer nicht bereits Versorgungsleistungen bezieht oder
 - c) mit dem Ablauf des Monats, in dem der Teilnehmer einen beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch nach § 9 Abs. 1 Buchstabe c) erlangt oder
 - d) mit Beginn der Pflichtmitgliedschaft in einem ausländischen sozialen Sicherungssystem im europäischen Wirtschaftsraum.

Über die Beendigung der Teilnahme erläßt das Versorgungswerk einen schriftlichen Bescheid.

- (2) Die Teilnahme endet mit Ablauf der fünfjährigen Frist im Sinne des § 9 Abs. 4. Über die Beendigung der Teilnahme erläßt das Versorgungswerk einen schriftlichen Bescheid. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Ist die Teilnahme gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe b) oder c) beendet und wird sie nicht gemäß § 14 als freiwillige Teilnahme fortgesetzt oder endet die freiwillige Teilnahme gemäß § 14 Abs. 2 durch

schriftliche Beendigungserklärung des Teilnehmers oder schriftliche Kündigung des Versorgungswerkes, so sind dem Teilnehmer auf seinen Antrag 60% der von ihm entrichteten Beiträge ohne Zinsen und unter Abzug etwaiger Beitragsrückstände zurückzugewähren, sofern die Anwartschaft auf Altersruhegeld nach § 29 Abs. 4 zum Zeitpunkt der Beendigung der Teilnahme nicht mehr als 180 €/ Jahr beträgt und die hierzu erforderlichen Beiträge innerhalb von höchstens 59 Beitragsmonaten eingezahlt worden sind. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres seit Zugang des Bescheides über die Beendigung der Teilnahme (§ 13) oder seit dem in § 14 Abs. 2 - Beendigung der freiwilligen Teilnahme - genannten Zeitpunkt gestellt werden. Die Beitragsrückgewähr ist nach einer bereits erfolgten Versorgungsleistung ausgeschlossen. Nach § 18 Absatz 2 bis 4 geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Mit vollzogener Rückgewähr enden die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Teilnehmers gegenüber dem Versorgungswerk; der Rückgewährbetrag kann nicht wieder eingezahlt werden. Ist eine Ehesache anhängig, bei dem ein Versorgungsausgleich stattfinden kann, ruht die Beitragsrückgewähr bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

§ 14 Freiwillige Teilnahme

- (1) Die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b) oder c) oder d) beendete Pflichtteilnahme kann mit gleichen Rechten und Pflichten als freiwillige Teilnahme ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Zustellung des Bescheides über die Beendigung der Pflichtteilnahme beim Versorgungswerk eingegangen sein muß.
- (2) Die freiwillige Teilnahme endet :
 - mit dem Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen für die Pflichtteilnahme wieder eingetreten sind,
 - mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz eintreten,
 - durch schriftliche Beendigungserklärung des Teilnehmers mit Wirkung zum Ersten des Monats, der auf den Zugang der Erklärung folgt,
 - durch schriftliche Kündigung des Versorgungswerkes mit dem Zugang des Kündigungsschreibens oder
 - mit dem Tode des Teilnehmers.
- (3) Die Kündigung durch das Versorgungswerk kann erfolgen, wenn der Teilnehmer mit mindestens 2 Monatsbeiträgen im Rückstand ist, deswegen gemahnt worden ist und seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb einer Frist von 1 Monat nicht nachgekommen ist. In der Mahnung muß auf die Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges hingewiesen werden.

Beitrag

§ 15 Beitrag für selbständig tätige Teilnehmer

- (1) Der Regelbeitrag (Pflichtbeitrag) beträgt 18 % der jeweils in den §§ 157, 159 und 160 des Sozialgesetzbuches (SGB) VI festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze. Den Regelbeitrag entrichten selbständige Teilnehmer, deren Jahresberufseinkommen aus selbständiger Tätigkeit als Architekt vor Steuer die gemäß § 157 und § 159 SGB VI jeweils maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze nicht unterschreitet.
- (2) Bei Einkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze kann ein ermäßigter Beitrag gezahlt werden. Der ermäßigte Beitrag beträgt 18% des Jahresberufseinkommens, mindestens aber ein Viertel des Regelbeitrages. Für selbständige Teilnehmer tritt an Stelle des in § 157 und §159 SGB VI genannten Bruttoarbeitsentgeltes das aus selbständiger Tätigkeit als Architekt vor Steuern erzielte

Jahresberufseinkommen. Auf Verlangen ist der Einkommenssteuerbescheid des betreffenden Jahres nachzureichen.

Nachweislich aus der Veräußerung eines Architekturbüros erzielte Gewinne gelten nicht als Einkommen aus beruflicher Tätigkeit.

- (3) Freiwillige Teilnehmer nach § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Buchstabe b) oder c) zahlen Beiträge in derselben Höhe wie Pflichtteilnehmer.
Freiwillige Teilnehmer nach § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Buchstabe d) zahlen mindestens den Beitrag in Höhe von einem Viertel des Regelbeitrages.
- (4) In den ersten 5 Jahren der selbständigen Tätigkeit ab Begründung der Teilnahme ist einem Teilnehmer auf Antrag Beitragsermäßigung bis zur halben Beitragszahlung zu gewähren. Unbeschadet der Bestimmung des Satzes 1 hat ein Teilnehmer, dem Beitragsermäßigung gewährt wird, Beiträge in Höhe von mindestens einem Viertel des Regelbeitrages zu leisten.

Die gleichzeitige Anwendung der Absätze 2 und 4 für denselben Beitragszeitraum ist ausgeschlossen.

- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen tritt die Beitragsreduzierung nach Abs. 2 oder Abs. 4 mit Wirkung zum Ersten des Monats ein, der auf den Zugang des Antrags folgt.
- (6) Selbständige Teilnehmer, die entweder nach § 4 Abs. 2 oder nach § 229 a Abs. 1 Satz 1 SGB VI oder nach § 229 Abs. 6 SGB VI versicherungspflichtig gewesen sind und hiervon nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreit wurden, zahlen Beiträge nach den Absätzen 1 und 2, mindestens aber den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten gewesen wäre.
- (7) Beitragsermäßigungen nach § 10 Abs. 4 der Satzung des Versorgungswerkes in der am 02.03.2000 geltenden Fassung bleiben unberührt.
Wer von seiner Beitragspflicht in Höhe des in Satz 1 vorgegebenen Beitrags zur Hälfte befreit worden ist, kann sich auf Antrag jederzeit zur Zahlung des Regelbeitrags verpflichten. Diese Verpflichtung ist unwiderruflich.
- (8) Aus Einkommen für Geschäftsführer- oder Vorstandstätigkeit oder für die Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter sind Beiträge in folgender Höhe zu entrichten:
1. Besteht für diese Tätigkeit auch ohne Befreiung keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, richtet sich der Umfang der Beitragspflicht nach Absatz 2.
 2. Ist das Mitglied für diese Tätigkeit von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, richtet sich der Umfang der Beitragspflicht nach § 16 Abs.1.

§ 16 Beitrag für angestellte Architekten

- (1) Angestellte Architekten, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, zahlen als Pflichtbeitrag den Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung, der sich aus der jeweils maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 157 und § 159 SGB VI ergibt, höchstens jedoch den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.
- (2) Angestellte, die nicht nur gelegentlich eine selbständige Tätigkeit im Architektenberuf ausüben und deren Jahresberufseinkommen hieraus ein Viertel der gemäß § 157 und § 159 SGB VI jeweils maßgeblichen Beitragsbemessungsgrenze nicht unterschreitet, zahlen für dieses Einkommen Beiträge wie selbständige Teilnehmer nach § 15.
- (3) Angestellte, die nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind oder nach § 14 Abs. 1 die freiwillige Teilnahme fortsetzen, zahlen als Beitrag ein Zehntel des jeweiligen Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung.
- (4) Angestellte Architekten sind berechtigt, über die nach Abs. 1 oder 2 zu leistenden Beiträge hinaus freiwillige Mehrzahlungen bis zu der nach § 19 Abs. 1 zulässigen Höchstgrenze zu zahlen.

§ 17 Beitrag für beamtete Architekten

Beamte, die freiwillig Teilnehmer nach § 14 sind, zahlen ein Viertel des Regelbeitrages. Auf Antrag kann der Beitrag bis zum Regelbeitrag festgesetzt werden.

§ 18 Ruhen der Beitragspflicht, besondere Beiträge

- (1) Auf Antrag wird von der Beitragsverpflichtung befreit, wer
 - a) als selbständig tätiger Teilnehmer sein gesamtes Jahresberufseinkommen unter einem Fünftel des für den Regelbeitrag maßgebenden Einkommens erzielt. Der Befreiungsantrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Eintreten der Voraussetzung zu stellen.
§ 15 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen,
 - b) als Teilnehmer nach den Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes Elternzeit in Anspruch nimmt und kein Berufseinkommen erzielt,
 - c) als Teilnehmer Sozialgeld bezieht,
 - d) als angestellter Teilnehmer, der nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,
 - aa) Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld bezieht,
 - bb) einem gesetzlichen Beschäftigungsverbot vor und nach der Entbindung unterliegt, sofern keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Der Befreiungsantrag nach den Buchstaben b), c) und d) ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 1 Monat nach Eintreten der Voraussetzung zu stellen.
Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Buchstaben a) bis d) ist von dem Teilnehmer zu führen.
- (2) Von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreite Teilnehmer, die Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder andere staatliche Unterstützungsleistungen zur sozialen Absicherung beziehen, zahlen für diese Zeiten den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.
- (3) Wehr -und zivildienstleistende Teilnehmer, die zuletzt vor der Einberufung als Angestellte tätig waren, nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und deren Arbeitsverhältnis gemäß § 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes (ArbPISchG) ruht, zahlen für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe des Betrages, den der Arbeitgeber übernimmt, wenn Anspruch auf Beitragsübernahme zum Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen gemäß § 14a Abs. 1 und 3 ArbPISchG besteht.
- (4) Wehr- und zivildienstleistende Teilnehmer, für die Abs. 3 nicht gilt und die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und nach dem ArbPISchG Anspruch auf Beitragsübernahme zum Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen haben, zahlen für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe des jeweiligen Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Wehr- und zivildienstleistende Teilnehmer, die nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und die nach dem ArbPISchG Anspruch auf Beitragsübernahme zum Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen haben, zahlen für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe von 40 % des jeweiligen Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung.
- (5) aufgehoben
- (6) EU-Staatsangehörige sowie Angehörige von Staaten, die dem EWR-Abkommen unterfallen, die Pflichtmitglied des Versorgungswerkes sind, müssen von der Verpflichtung zur Beitragsleistung befreit werden, wenn sie weiterhin Beiträge zu einer auf Gesetz beruhenden Versorgungseinrichtung in einem EU oder EWR-Staat entrichten.

§ 19 Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

- (1) Zum jeweiligen Pflichtbeitrag können zusätzlich freiwillige Mehrzahlungen bis zur Höhe eines halben Regelbeitrages für das laufende Jahr entrichtet werden. Die Einzahlungshöchstgrenze darf zusammen mit den Pflichtbeiträgen das 1 ½-fache des Regelbeitrags gemäß § 15 Abs. 1 für das laufende Jahr nicht überschreiten.
- (2) Pflichtteilnehmer, die nach § 10 Abs. 4 der Satzung des Versorgungswerkes in der am 02.03.2000 geltenden Fassung von ihrer Beitragspflicht zur Hälfte befreit worden sind, können zusätzlich freiwillige Mehrzahlungen bis zur Höhe des Regelbeitrages für das laufende Jahr entrichten.
- (3) Das Versorgungswerk kann freiwillige Mehrzahlungen mit Ansprüchen aus dem Versorgungsverhältnis gegen den Teilnehmer aufrechnen; für die Aufrechnung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß.

§ 20 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt der Rechtswirkungen der Teilnahme.
- (2) Die Beitragspflicht erlischt:
 - a) mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Teilnahme endet,
 - b) mit dem Ersten des Monats, mit dem die Zahlung des Altersruhegeldes beginnt,
 - c) mit dem Ersten des Monats, ab dem Rente wegen Berufsunfähigkeit gewährt wird. Nach Wegfall der Rente wegen Berufsunfähigkeit lebt die Beitragspflicht mit dem Beginn des darauf folgenden Monats wieder auf.
- (3) Das Recht, freiwillige Beiträge zu entrichten, besteht nicht für die Zeit, in der Versorgungsleistungen bezogen werden.

§ 21 Beitragsbescheid, Fälligkeit, Stundung, Säumniszuschlag

- (1) Die Beiträge werden zum Ende eines jeden Kalendermonats fällig. Pflichtbeiträge können nur für das laufende Kalenderjahr entrichtet werden.
- (2) Wird der Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, so kann die Verwaltung des Versorgungswerkes vom Fälligkeitstag an für jeden angefangenen Kalendermonat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % des nicht entrichteten Beitrages erheben.
- (3) Beiträge und Nebenforderungen können auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Teilnehmer verbunden ist und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die gewährte Stundung soll angemessen verzinst werden.
- (4) Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, dann auf die Säumniszuschläge, Zinsen und zuletzt auf die Beitragsforderungen angerechnet; innerhalb dieser Reihenfolge wird die jeweils älteste Schuld zuerst getilgt. Werden mit eingehenden Zahlungen rückständige Beitragsforderungen getilgt, so gelten diese getilgten Beitragsforderungen als geleistete Beiträge im Sinne von § 29 Abs. 1.

§ 22 Beitragsüberleitung, Nachversicherung

- (1) Pflichtmitglieder können beantragen, daß Beiträge, die an eine andere öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtung für Architekten entrichtet worden sind, nach Maßgabe eines Überleitungsabkommens zwischen den Versorgungseinrichtungen zum aufnehmenden Versorgungswerk übergeleitet werden, wenn die Pflichtmitgliedschaft in der anderen Versorgungseinrichtung geendet hat. Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn
 1. die Mitgliedschaft in der anderen Versorgungseinrichtung länger als 24 Monate gedauert hat,

2. das Mitglied berufsunfähig ist, einen Antrag auf Leistungen gestellt oder Leistungen bezogen hat,
3. Ansprüche des Mitglieds gegen die abgebende Versorgungseinrichtung ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden sind,
4. Rechtsstreitigkeiten über Mitgliedschaftszeiten oder Beiträge mit der abgebenden Versorgungseinrichtung anhängig sind,
5. Ansprüche des Mitglieds gegen die abgebende Versorgungseinrichtung Gegenstand in einem rechtshängigen Scheidungsverfahren sind oder waren oder
6. das Recht des Mitglieds auf Überleitung von Beiträgen zu einer anderen Versorgungseinrichtung schon einmal durch Fristablauf erloschen ist.

Die Überleitung ist ebenso ausgeschlossen, wenn ein Ausschlußgrund nach Satz 2 vor dem Zugang des Überleitungsantrags entsteht.

- (2) Der Antrag auf Überleitung ist schriftlich bis zum Ablauf des sechsten Kalendermonats nach dem Monat, in dem die Teilnahme in dem aufnehmenden Versorgungswerk begonnen hat, bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen zu stellen. Ist die Pflichtmitgliedschaft in der abgebenden Versorgungseinrichtung bei Beginn der Mitgliedschaft in der aufnehmenden Versorgungseinrichtung noch nicht beendet, endet die Frist mit Ablauf des sechsten Kalendermonats nach dem Monat, in dem die Pflichtmitgliedschaft in der abgebenden Versorgungseinrichtung beendet wurde.
- (3) Mit der Überleitung werden Anwartschaften in gleicher Höhe begründet, wie sie entstanden wären, wenn die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge zeitgleich zum aufnehmenden Versorgungswerk entrichtet worden wären. Zeiträume, in denen durch Überleitung Anwartschaften begründet worden sind, gelten als Mitgliedschaftszeit. Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, das Ausmaß und die Durchführung der Beitragsüberleitung werden jeweils durch Überleitungsabkommen mit den in Absatz 1 genannten Einrichtungen getroffen. Besteht kein Abkommen, so ist das Versorgungswerk dann zur Überleitung verpflichtet, wenn die aufnehmende Einrichtung die Beiträge zu den vom aufnehmenden Versorgungswerk üblicherweise vereinbarten Bedingungen annimmt.
- (4) Nach Ende der Mitgliedschaft im abgebenden Versorgungswerk kann das ehemalige Mitglied nach Maßgabe eines Überleitungsabkommens die Überleitung der geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen an eine andere Versorgungseinrichtung beantragen, in der es Mitglied wird. Mit der Überleitung erlöschen alle Ansprüche auf Versorgung gegenüber dem Versorgungswerk. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Hat das Versorgungswerk Nachversicherungsbeiträge nach § 186 SGB VI zugunsten eines Teilnehmers erhalten, so gilt die nachversicherte Zeit als Teilnehmerzeit. Für die Errechnung der Jahresrente aus den Nachversicherungsbeiträgen gilt jener Prozentsatz nach § 29 Abs. 4, der für das Kalenderjahr anzuwenden ist, in dem die Nachversicherungsbeiträge dem Versorgungswerk zugehen.

Versorgung

§ 23 Anspruch auf Versorgung

- (1) Die Teilnehmer und ihre Hinterbliebenen haben gegenüber dem Versorgungswerk Anspruch auf Versorgung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.
Altersruhegeld- und Berufsunfähigkeitsrentenbezieher gelten als Teilnehmer.
- (2) Endet die Teilnahme ohne Eintritt des Versorgungsfalles, so wird bis zur jeweiligen Fälligkeit eine beitragsfreie Anwartschaft auf Altersruhegeld, auf Rente wegen Berufsunfähigkeit sowie auf Witwen-/ Witwer- und Waisenrente aufrechterhalten.
- (3) Altersruhegeldempfänger, deren Teilnahme nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) oder c) endet, behalten ihre Ansprüche gegenüber dem Versorgungswerk.
- (4) Ist ein früherer Teilnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalles beitragspflichtiges Mitglied bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71, wird

die Zurechnung anteilig entsprechend der Teilnahmezeit beim Versorgungswerk zur gesamten Versicherungszeit bei allen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern entsprechend Artikel 46 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 1408/71 gewährt, wenn auch die anderen beteiligten Versorgungsträger ihre Versorgungsleistungen nach dieser Regelung berechnen. Besitzt ein Teilnehmer im Falle der Berechnung des Versorgungsanspruchs nach § 29 Abs. 6 auch bei anderen auf Gesetz beruhenden Versorgungsträgern im Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71 Anrechte für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Todes, wird die Zurechnung nur anteilig gewährt; Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Anspruch auf Versorgung besteht nicht:

- a) solange die Rechtswirkungen der Teilnahme gemäß § 12 nicht eingetreten sind,
- b) solange der Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 2 und 3 oder § 10 Abs. 6 der Satzung des Versorgungswerkes in der am 02.03.2000 geltenden Fassung und §11 nicht angezeigt worden ist.

(6) Die Versorgungsleistungen sind schriftlich zu beantragen.

§ 24 Umfang der Versorgung

(1) Pflichtleistungen an Teilnehmer sind:

- a) die Rente wegen Berufsunfähigkeit,
- b) das Altersruhegeld,
- c) das Kindergeld.

(2) Pflichtleistungen an Hinterbliebene sind:

- a) die Witwen- bzw. Witwerrente,
- b) die Waisenrente,
- c) die Abfindung bei Wiederverheiratung (§ 32).

§ 25 Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit

(1) Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit haben berufsunfähige Teilnehmer, die vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens einen monatlichen Beitrag entrichtet haben und nicht bereits Altersruhegeld beziehen. Die Rente ist von Beginn des Antragsmonats an zu gewähren, sofern kein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht. Die Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente ist ausgeschlossen, wenn diese nach Vollendung des 60. Lebensjahres erstmals fällig wird. Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. Die entsprechenden Feststellungen trifft der Verwaltungsausschuß.

(2) Berufsunfähig ist ein Teilnehmer, der infolge von Krankheit oder anderen körperlichen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbarer Zeit eine Berufstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch seine Berufstätigkeit als Architekt erzielen kann. Der Leistungsbezieher hat auf Verlangen des Versorgungswerkes geeignete Nachweise über die Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit vorzulegen. Aus der Veräußerung eines Architekturbüros erzielte Gewinne gelten nicht als Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit.

(3) Die Berufsunfähigkeit ist durch ein fachärztliches Gutachten nachzuweisen, dessen Kosten der Teilnehmer zu übernehmen hat. Das Versorgungswerk kann in begründeten Fällen auf eigene Kosten – auch nach Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente - weitere Gutachten einholen und in angemessenen Zeitabständen Nachuntersuchungen anordnen. Reisekosten werden nur erstattet, soweit sie angemessen sind.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich den vom Versorgungswerk angeordneten Untersuchungen zu stellen und sich den ärztlich empfohlenen und zumutbaren Heilbehandlungen oder anderen medizinisch indizierten Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Berufsfähigkeit zu unterziehen.

Erfüllt der Teilnehmer die vorbezeichneten Pflichten nicht, kann das Versorgungswerk den Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente ablehnen oder die Rentenzahlung einstellen.

Soweit es für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit erforderlich ist, hat der Teilnehmer die mit dem Vorgang befaßten Ärzte, medizinischen Einrichtungen und Versicherungen gegenüber den durch das Versorgungswerk bestellten Gutachtern, diese untereinander sowie gegenüber dem Versorgungswerk von der Schweigepflicht zu entbinden.

- (4) Besteht begründete Aussicht, daß die Berufsunfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein wird, so ist die Rente wegen Berufsunfähigkeit auf Zeit und längstens für drei Jahre zu gewähren. Eine Fortzahlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit ist unter Vorlage eines aktuellen ärztlichen Gutachtens zu beantragen. Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Die Rente wegen Berufsunfähigkeit wird gezahlt bis zum Ende des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit weggefallen ist, der Teilnehmer stirbt oder anstelle des Altersruhegeldes, falls dieses niedriger wäre als die bisher bezogenen Leistungen.

§ 26 Anspruch auf Altersruhegeld

- (1) Das Altersruhegeld wird vom Ablauf des Monats an gewährt, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird. Die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit ist dabei nicht erforderlich.
- (2) Der Teilnehmer kann beantragen, den Beginn des Altersruhegeldes auf einen früheren Zeitpunkt zu verlegen, jedoch frühestens auf den Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt. Der Antrag muß spätestens drei Monate vor dem beantragten Beginn des Altersruhegeldes schriftlich an das Versorgungswerk gerichtet werden. Das Altersruhegeld wird für jeden Monat, um den der Bezug der Rente vor Vollendung des 67. Lebensjahres beginnt, entsprechend nachfolgender Tabelle gekürzt:

Renteneintrittsalter	Monate des Vorziehens	Kürzungs-faktor	Renteneintrittsalter	Monate des Vorziehens	Kürzungs-faktor
66 Jahre und 11 Monat(e)	1	0,5%	63 Jahre und 5 Monat(e)	43	18,9%
66 Jahre und 10 Monat(e)	2	1,0%	63 Jahre und 4 Monat(e)	44	19,3%
66 Jahre und 9 Monat(e)	3	1,5%	63 Jahre und 3 Monat(e)	45	19,7%
66 Jahre und 8 Monat(e)	4	2,0%	63 Jahre und 2 Monat(e)	46	20,1%
66 Jahre und 7 Monat(e)	5	2,5%	63 Jahre und 1 Monat(e)	47	20,4%
66 Jahre und 6 Monat(e)	6	3,0%	63 Jahre	48	20,8%
66 Jahre und 5 Monat(e)	7	3,5%	62 Jahre und 11 Monat(e)	49	21,2%
66 Jahre und 4 Monat(e)	8	4,0%	62 Jahre und 10 Monat(e)	50	21,5%
66 Jahre und 3 Monat(e)	9	4,5%	62 Jahre und 9 Monat(e)	51	21,9%
66 Jahre und 2 Monat(e)	10	5,0%	62 Jahre und 8 Monat(e)	52	22,2%
66 Jahre und 1 Monat(e)	11	5,5%	62 Jahre und 7 Monat(e)	53	22,6%
66 Jahre	12	6,0%	62 Jahre und 6 Monat(e)	54	22,9%
65 Jahre und 11 Monat(e)	13	6,5%	62 Jahre und 5 Monat(e)	55	23,3%
65 Jahre und 10 Monat(e)	14	6,9%	62 Jahre und 4 Monat(e)	56	23,6%
65 Jahre und 9 Monat(e)	15	7,4%	62 Jahre und 3 Monat(e)	57	24,0%
65 Jahre und 8 Monat(e)	16	7,8%	62 Jahre und 2 Monat(e)	58	24,3%
65 Jahre und 7 Monat(e)	17	8,3%	62 Jahre und 1 Monat(e)	59	24,7%
65 Jahre und 6 Monat(e)	18	8,7%	62 Jahre	60	25,0%
65 Jahre und 5 Monat(e)	19	9,2%	61 Jahre und 11 Monat(e)	61	25,3%
65 Jahre und 4 Monat(e)	20	9,6%	61 Jahre und 10 Monat(e)	62	25,6%
65 Jahre und 3 Monat(e)	21	10,1%	61 Jahre und 9 Monat(e)	63	26,0%
65 Jahre und 2 Monat(e)	22	10,5%	61 Jahre und 8 Monat(e)	64	26,3%
65 Jahre und 1 Monat(e)	23	11,0%	61 Jahre und 7 Monat(e)	65	26,6%
65 Jahre	24	11,4%	61 Jahre und 6 Monat(e)	66	26,9%
64 Jahre und 11 Monat(e)	25	11,8%	61 Jahre und 5 Monat(e)	67	27,2%
64 Jahre und 10 Monat(e)	26	12,2%	61 Jahre und 4 Monat(e)	68	27,5%

64 Jahre und 9 Monat(e)	27	12,6%	61 Jahre und 3 Monat(e)	69	27,9%
64 Jahre und 8 Monat(e)	28	13,0%	61 Jahre und 2 Monat(e)	70	28,2%
64 Jahre und 7 Monat(e)	29	13,4%	61 Jahre und 1 Monat(e)	71	28,5%
64 Jahre und 6 Monat(e)	30	13,9%	61 Jahre	72	28,8%
64 Jahre und 5 Monat(e)	31	14,3%	60 Jahre und 11 Monat(e)	73	29,1%
64 Jahre und 4 Monat(e)	32	14,7%	60 Jahre und 10 Monat(e)	74	29,4%
64 Jahre und 3 Monat(e)	33	15,1%	60 Jahre und 9 Monat(e)	75	29,7%
64 Jahre und 2 Monat(e)	34	15,5%	60 Jahre und 8 Monat(e)	76	30,0%
64 Jahre und 1 Monat(e)	35	15,9%	60 Jahre und 7 Monat(e)	77	30,3%
64 Jahre	36	16,3%	60 Jahre und 6 Monat(e)	78	30,6%
63 Jahre und 11 Monat(e)	37	16,7%	60 Jahre und 5 Monat(e)	79	30,9%
63 Jahre und 10 Monat(e)	38	17,1%	60 Jahre und 4 Monat(e)	80	31,2%
63 Jahre und 9 Monat(e)	39	17,4%	60 Jahre und 3 Monat(e)	81	31,5%
63 Jahre und 8 Monat(e)	40	17,8%	60 Jahre und 2 Monat(e)	82	31,8%
63 Jahre und 7 Monat(e)	41	18,2%	60 Jahre und 1 Monat(e)	83	32,1%
63 Jahre und 6 Monat(e)	42	18,6%	60 Jahre	84	32,4%

(3) – aufgehoben -

§ 27 Anspruch auf Kindergeld

- (1) Die Empfänger von Altersruhegeld und Berufsunfähigkeitsrente haben Anspruch auf Kindergeld für jedes eheliche, nichteheliche und an Kindes Statt angenommene Kind. Anspruchsvoraussetzung ist bei nichtehelichen Kindern männlicher Teilnehmer, daß die Vaterschaft anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde, bei an Kindes Statt angenommenen Kindern, daß der Vertrag zur Annahme an Kindes Statt vor Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit und vor Vollendung des 55. Lebensjahres geschlossen wurde.
- (2) Der Anspruch auf Kindergeld entfällt mit dem Schluß des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Bei weiterer Schul- oder Berufsausbildung besteht Anspruch auf Kindergeld bis zur Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Das Kindergeld entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Kind sich verehelicht.
- (3) Wird die Ausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, so besteht Anspruch auf Kindergeld auch für einen der Dauer des Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Beendigung der Ausbildung.

§ 28 Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente

- (1) Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente hat der überlebende Ehegatte eines Teilnehmers, wenn dessen Ehe bis zum Tode fortbestanden hat. Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Teilnehmers vorsätzlich herbeigeführt haben. Die entsprechenden Feststellungen trifft der Verwaltungsausschuß.

Wurde die Ehe nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit des Berechtigten geschlossen und bestand die Ehe nicht mindestens 3 Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. Betrug in einer solchen Ehe der Altersunterschied mehr als 10 Jahre, muß die Ehe mindestens 4 Jahre, betrug der Altersunterschied mehr als 20 Jahre, muß die Ehe mindestens 5 Jahre bestanden haben, um einen Anspruch auf Rente zu gewähren.

Anspruch auf Waisenrente haben Kinder eines verstorbenen Teilnehmers unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für die Gewährung des Kindergeldes zu erfüllen sind. Daneben besteht kein Anspruch auf Kindergeld.

- (2) Der Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente beginnt mit dem auf den Todestag des Teilnehmers folgenden Tag oder, falls dieser im Zeitpunkt seines Todes bereits Rente wegen

Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld bezogen hat, am ersten Tag des folgenden Monats, für nachgeborene Waisen am Tag der Geburt.

- (3) Der Anspruch auf Witwen- und Witwenrente erlischt für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt.
 Der Anspruch auf Waisenrente erlischt mit dem Tod des Berechtigten oder mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder, wenn sich der Berechtigte zu diesem Zeitpunkt in der Schul- oder Berufsausbildung befindet, mit deren Beendigung, spätestens jedoch mit Vollendung des 27. Lebensjahres. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 29 Höhe des Altersruhegeldes und der Rente wegen Berufsunfähigkeit

- (1) Die Jahresrente wird in Prozentsätzen der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten Beiträge gerechnet.
- (2) Die Prozentsätze richten sich nach dem Alter des Teilnehmers, in dem Beitrag gezahlt wurde und nach dem Kalenderjahr, in dem der Beitrag gezahlt wurde (Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1).
- (3) Als Alter bei der Einzahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr des Teilnehmers.
- (4) Die Jahresrente wird wie folgt berechnet:

Alter im Jahr der Beitragszahlung	Bewertungsprozensatz	Alter im Jahr der Beitragszahlung	Bewertungsprozensatz
23	28,28	46	11,94
24	27,23	47	11,53
25	26,22	48	11,15
		49	10,77
26	25,24	50	10,42
27	24,30		
28	23,38	51	10,09
29	22,50	52	9,77
30	21,66	53	9,48
		54	9,21
31	20,85	55	9,08
32	20,06		
33	19,32	56	8,78
34	18,60	57	8,48
35	17,91	58	8,19
		59	7,91
36	17,24	60	7,64
37	16,60		
38	15,98	61	7,39
39	15,39	62	7,14
40	14,82	63	6,89
		64	6,64
41	14,29	65	6,41
42	13,78		
43	13,29	66	6,18
44	12,82	67	5,94
45	12,37		

Die Jahresrente wird aus der aus den berufsständischen Richttafeln der ABV 2006 hergeleiteten Leistungstabelle errechnet.

Die aus Beitragszahlungen bis zum 31.12.2007 erworbenen Jahresrenten auf Basis der bis dahin gültigen Leistungstabelle werden einmalig um 12,87% erhöht.

- (5) Über Leistungsverbesserungen, soweit sie aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens gewährt werden könnten, hat die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses bis spätestens zum 31. Oktober jeden Jahres zu beschließen. Bei der Berechnung der Leistungsverbesserungen sind die nach Abs. 4 ermittelten Beträge um Faktoren zu erhöhen, die vom Jahr der Beitragszahlung abhängen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Leistungsverbesserungen werden den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt.
- (6) Tritt Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres ein, so setzt sich die Rente zusammen aus:
- a) dem Betrag der Rente aus den Absätzen 4 und 5,
 - b) einem Zuschlag in Höhe des Betrages, der sich errechnen würde, wenn die vom Teilnehmer in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt des Versorgungsfalles durchschnittlich entrichteten Pflichtbeiträge bis zum vollendeten 55. Lebensjahr weiter entrichtet und nach Abs. 4 verrentet worden wären.

Hat die Teilnahme noch nicht 5 Kalenderjahre bestanden, so wird der Durchschnitt aus allen bis zum Eintritt des Versorgungsfalles entrichteten Pflichtbeiträgen ermittelt. Bei der Durchschnittsbildung bleiben Erziehungszeiten bis zu einem Jahr je Kind außer Betracht.

Beiträge eines freiwilligen Teilnehmers nach § 14 und freiwillige Mehrzahlungen nach § 19 stehen den Pflichtbeiträgen gleich, soweit die Beitragszahlung insgesamt den jeweiligen Regelbeitrag für selbständige Teilnehmer nach § 15 bzw. den jeweils geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung für Angestellte nicht überschreitet.

Die Rente wegen Berufsunfähigkeit wird auf das Renteneintrittsalter mit 65 Jahren gewährt, indem der Kürzungsfaktor von 11,4% gemäß der Tabelle des § 26 Abs. 2 Satz 3 zur Anwendung gelangt.

- (7) Leistungsbescheide gemäß § 29 Abs. 7 der Satzung des Versorgungswerkes in der am 02.01.2007 geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 30 Höhe des Kindergeldes

Das Kindergeld beträgt 10 v.H. der Alters- bzw. Berufsunfähigkeitsrente des Teilnehmers, mindestens jedoch 30,00 € monatlich.

§ 31 Höhe der Witwen-, Witwer- und Waisenrente

Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 v. H., die Halbwaisenrente 15 v. H. und die Vollwaisenrente 25 v. H. des Anspruchs auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld. Insgesamt darf die Witwen-, Witwer- und Waisenrente 100% des Anspruchs auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld nicht übersteigen.

§ 32 Abfindung als einmalige Leistungen

Die Witwe oder der Witwer, die/ der wieder heiratet, erhält auf Antrag eine Abfindung in Höhe des dreifachen Betrages der zuletzt bezogenen jährlichen Witwen- oder Witwerrente ausgezahlt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschußfrist von 6 Monaten nach Wiederverheiratung zu stellen und wirkt auf den Tag der Wiederverheiratung zurück.
§ 28 Abs. 3 1. Stabstrich gilt entsprechend.

§ 33 Änderungen der Versorgungsansprüche

Satzungsänderungen, welche die Höhe der Versorgungsansprüche betreffen, gelten auch für die bereits im Bezug von Versorgungsleistungen stehenden Berechtigten und für die bis zur Änderung der Satzung erworbenen Anwartschaften, soweit nicht anderes bestimmt wird.

§ 34 Abtretung und Verpfändung von Versorgungsleistungen, Aufrechnung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versorgungsverhältnis können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 SGB I entsprechend.
- (2) Das Versorgungswerk kann seine in § 41 genannten Forderungen gegen Versorgungsansprüche aufrechnen.

§ 35 Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen

- (1) Werden Ehepartner geschieden, die beide Teilnehmer des Versorgungswerkes sind oder waren, findet Realteilung gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21.02.1983 (BGBl. I Seite 105) statt, in dem zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Ehegatten für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht begründet wird. Realteilung findet auch statt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte als Teilnehmer einer anderen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung angehört oder angehört hat, mit der das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen einen Überleitungsvertrag geschlossen hat.
- (2) Erfolgt der Versorgungsausgleich nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (Quasi-Splitting), wird nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts das Anrecht des Teilnehmers entsprechend gekürzt.
- (3) Aufgrund einer mit Zustimmung der Versorgungseinrichtung getroffenen und vom Familiengericht genehmigten Vereinbarung kann für einen ausgleichsberechtigten Teilnehmer der Versorgungsausgleich durch Leistung von Versorgungsabgaben erfolgen.
- (4) Der ausgleichspflichtige Teilnehmer kann seine aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rentenanwartschaft durch zusätzliche Zahlung wieder ergänzen.
- (5) Der Verwaltungsausschuß wird ermächtigt, Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleichs zu erlassen.

§ 36 Verjährung

- (1) Nicht bestandskräftig festgestellte Beitragsforderungen des Versorgungswerkes verjähren nach 4 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Beitrag fällig geworden ist. Für Hemmung, Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.
- (2) Die Ansprüche auf Versorgungsleistungen verjähren in 4 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Leistung erstmals verlangt werden kann.

Verwaltungsverfahren

§ 37 Bescheide über die Versorgungsleistungen

Über einen Antrag auf Versorgung entscheidet das Versorgungswerk und erteilt hierüber einen schriftlichen Bescheid, der Art und Höhe der Versorgungsleistungen, ihren Beginn und die zugrunde liegende Berechnung anzugeben hat. Die Verwaltung kann vor und während des Bezuges der Versorgungsleistungen geeignete Nachweise verlangen und eigene Erhebungen anstellen, soweit dies zur Erfüllung des Versorgungszwecks erforderlich ist.

§ 38 Widerspruchsverfahren

Gegen Bescheide des Versorgungswerkes kann Widerspruch erhoben werden. Die Vorschriften der §§ 68 - 73 der Verwaltungsgerichtsordnung sind anzuwenden. Den Widerspruchsbescheid erläßt der Verwaltungsausschuß.

§ 39 Auszahlung der Versorgungsleistungen

Die Versorgungsleistungen werden monatlich im voraus durch Überweisung auf ein vom Berechtigten angegebenes Konto ausgezahlt. Gefahr und Kosten einer Auszahlung ins Ausland trägt der Berechtigte.

§ 40 Verzugszinsen und Mahnkosten

Das Versorgungswerk kann Verzugszinsen und Mahnkosten erheben.

§ 41 Vollstreckung

Rückständige Beitrags- und sonstige Forderungen aus dem Versorgungsverhältnis, Verzugszinsen, Säumniszuschläge sowie Mahn- und Beitreibungskosten werden im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben. Die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen sind anwendbar.

§ 42 Mitwirkungspflicht der Teilnehmer

- (1) Die Teilnehmer des Versorgungswerkes und die sonstigen Berechtigten haben dem Versorgungswerk die zur Erfüllung des Versorgungszwecks notwendigen Angaben zu machen und die verlangten Nachweise, z. B. Lebensbescheinigungen und Einkommenssteuerbescheide, innerhalb einer von dem Versorgungswerk zu setzenden Frist zu erbringen. Zur Überprüfung der Angaben kann das Versorgungswerk auch eigene Erhebungen anstellen.
- (2) Die Leistungsempfänger sind verpflichtet, unaufgefordert binnen eines Monats nach Eintritt einer Änderung, die die Leistungen des Versorgungswerkes dem Grunde oder der Höhe nach berührt, diese sofort dem Versorgungswerk schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Das Versorgungswerk kann die Versorgungsleistungen zurückbehalten, solange der Berechtigte den vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 43 Schlußbestimmungen

- (1) Ergibt eine nachträgliche Prüfung von Rentenfestsetzungen oder erhobenen Rentenansprüchen, daß eine Leistung zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt, zu niedrig oder zu hoch festgesetzt wurde, ist sie neu festzustellen.

Von der Rückforderung irrtümlich gezahlter Leistungen kann in Härtefällen Abstand genommen werden. Erschlichene Leistungen sind zurückzufordern.

- (2) Der Verwaltungsausschuß wird ermächtigt, redaktionell notwendige Änderungen, gesetzlich bedingte Änderungszwänge oder begründete Erwägungen und Hinweise der mit der Prüfung befaßten Aufsichtsbehörde vorzunehmen bzw. ihnen nachzugehen, wenn dadurch der Wesensgehalt der Satzung nicht verändert wird.

§ 44 Übergangsregelungen

- (1) Die Regelungen des § 25 Abs.1 Satz 3 der Satzung des Versorgungswerkes in der Fassung vom 02.06.2002 gelten nicht für Teilnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzungsbestimmung bereits eine Rente wegen Berufsunfähigkeit beziehen oder eine Rente wegen Berufsunfähigkeit beantragt haben und bei denen zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen zur Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit vorliegen.
- (2) Freiwillige Teilnahmen gemäß § 14 Abs. 1, die bis zum 31.12.2005 begründet wurden, werden fortgesetzt.
- (3) Beiträge, die bis zum 31.12.2004 entrichtet wurden, werden nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 der Satzung des Versorgungswerkes in der Fassung vom 02.07.2003 erstattet.
- (4) – aufgehoben -
- (5) § 3 Abs. 2 Satz 3, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 30 und § 39 treten am 01.01.2002 in Kraft.
- (6) Die Änderung des § 13 Abs. 3 tritt am 01.01.2005 in Kraft. § 24 Abs. 3 und § 32 Abs. 2 treten am 31.12.2004 außer Kraft. Erklärungen zur Empfangsberechtigung im Sinne des § 32 Abs. 2 der Satzung des Versorgungswerkes in der Fassung vom 02.07.2003, die bis zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens der Satzungsänderungen vom 26.01.2005 rechtswirksam hinterlegt wurden, behalten ihre Gültigkeit.
- (7) § 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3 und § 29 Abs. 4, Abs. 6 Satz 5 treten am 01.01.2008 in Kraft.
- (8) Mitglieder der Architektenkammer oder einer der angeschlossenen Architektenkammern, die am 25. November 2007 bereits das 45. Lebensjahr vollendet haben und von der Pflichtteilnahme nach § 26 Abs. 1 Satz 2 SächsArchG in der am 28. Juni 2002 geltenden Fassung befreit waren, sind von der Pflichtteilnahme ausgeschlossen. Mitglieder, die im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 25. November 2007 das 45. Lebensjahr vollendet haben und von der Pflichtteilnahme nach § 26 Abs. 1 Satz 2 SächsArchG in der am 28. Juni 2002 geltenden Fassung befreit waren, sind von der Pflichtteilnahme nicht ausgeschlossen, wenn sie die Aufnahme in das Versorgungswerk innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Versicherungsaufsicht über die Versorgungswerke der Freien Berufe im Freistaat Sachsen und über die Änderung weiterer Gesetze vom 07.11.2007 SächsGBl. vom 24.11.2007, S. 487 ff) beantragen. Berufsangehörige, die anlässlich der Gründung des Versorgungswerkes von der Pflichtteilnahme befreit waren oder auf Antrag befreit wurden, sowie solche, die wegen der Teilnahme in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit wurden, bleiben von der Pflichtteilnahme ausgenommen.

§ 45 Inkrafttreten

Die vorstehenden Satzungsänderungen werden hiermit ausgefertigt und im Deutschen Architektenblatt verkündet.

Diese Satzungsänderungen treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.